

Haushaltssatzung der Stadt Weinheim für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.02.2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

(in Euro)

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	171.114.309
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	182.063.987
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	-10.949.678
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	480.000
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von	480.000
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	-10.469.678
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	168.995.599
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	173.123.791
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts von	-4.128.192
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.933.650
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	19.823.210
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit von	-12.889.560
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf von	-17.017.752
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	195.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.023.100
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	-1.828.100
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von	-18.845.852

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt auf: 0

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten

(Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf: 26.194.800

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf: 18.000.000

§ 5
Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Weinheim, 25.02.2026



Just
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Auslegung des genehmigten Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat am 25.02.2026 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 05.03.2026 vorgelegt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Erlass Nr. 14-2214-46/5/11 vom 02.04.2026 die Gesetzmäßigkeit bestätigt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom

08.04.2026 bis 16.04.2026

im Rathaus der Stadt Weinheim (Schloss), Obertorstraße 9, Eingang F, Zimmer 239 während der Dienststunden öffentlich aus. Zusätzlich ist der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 auf der Internetseite der Stadt Weinheim (www.weinheim.de) unter Bürgerservice / Rathaus / Städtische Finanzen/Haushalt zur Einsichtnahme abrufbar. Sie können den Haushaltsplan dort auch nach diesem Datum bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung einsehen. Für eine persönliche Vorsprache wenden Sie sich bitte an die Stadtkämmerei oder per E-Mail stadtkaemmerei@weinheim.de

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Weinheim, 07.04.2026

Der Oberbürgermeister